

# **Satzung über die Benutzung des Gemeinschaftshauses im Buchrader Weg 2 in der Gemeinde Rethwisch**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.09.2018 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Nutzung des Gemeinschaftshauses Rethwisch im Buchrader Weg 2 unterliegt den nachstehenden Bedingungen.  
Für die Nutzung durch den VfL Rethwisch gelten die gesonderten Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Verein.

## **§ 2 Benutzer des Gemeinschaftshauses**

- (1) Das Gemeinschaftshaus wird für laufende Veranstaltungen den folgenden Institutionen für nichtgewerbliche Zwecke zur Nutzung überlassen, wenn die Veranstaltungen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Vereine und Gruppen unmittelbar dienen:
  - a) den örtlichen Vereinen / Organisationen,
  - b) den Freiwilligen Feuerwehren,
  - c) den Parteien und politischen Vereinigungen,
  - d) den Kirchen (evangelisch/katholisch).
- (2) Gemeindliche Veranstaltungen (z. B. Wahlen und Sitzungen) haben Vorrang. Die Beteiligten, die an den entsprechenden Tagen die Benutzung hätten, sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) zu unterrichten.
- (3) Bürger der Gemeinde können die Räume nach Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nutzen. Feiern ohne geladenen Teilnehmerkreis (sogenannte Buddelpartys/Polterabende) sind nicht gestattet. Empfänge anlässlich von Familienfesten sind zulässig.

## **§ 3 Verfahren, Hausrecht**

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftsräume durch den in § 2 genannten Benutzerkreis ist bei der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und muss den Hinweis auf die Vorschriften dieser Satzung enthalten.

- (2) Die Genehmigung darf jederzeit entschädigungslos widerrufen oder versagt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Benutzer nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die sonst von der Gemeinde Beauftragten üben das Hausrecht über das Gemeinschaftshaus aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt im Gemeinschaftshaus mit sofortiger Wirkung incl. Grundstück untersagen.

Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß den §§ 123 ff Strafgesetzbuch vor.

- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat einen Termin- und Belegungsplan zu führen.
- (4) Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen der in § 2 Abs. 1 genannten Benutzer sind jeweils bis 15.12. des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr anzumelden.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Benutzer nach § 2 Abs. 3 erhalten eine Terminbestätigung, verbunden mit der Zahlungsaufforderung. Die Zahlung ist an die Amtskasse des Amtes Bad Oldesloe-Land zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist zu zahlen vor dem und pro Veranstaltungstag.

Sie beträgt bei Inanspruchnahme

- der Küche und des Tresenraumes	150,00 €
- der Küche, des Tresenraumes und des großen Raumes	250,00 €
- eines Vor- bzw. Nachbereitungstags	30,00 €.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, bei nur kurzzeitiger Nutzung eine gesonderte, angepasste Gebühr festzusetzen.

In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für die Endreinigung enthalten.

Bei Schlüsselübergabe ist eine Kaution von 100,00 € zu hinterlegen.

#### **§ 5 Benutzung der Räume**

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. In der Küche ist das Zubereiten von Speisen nur in geringem Umfang gestattet. Nach Verlassen der Räume sind die erforderlichenfalls gereinigten Möbel wieder ordentlich hinzustellen.

Benutztes Besteck, Gläser, Geschirr usw. ist abzuwaschen.

Die Fenster und Türen sind zu schließen.

- (2) Wiederverwertbare Stoffe wie Glas, Metall, Plastik, Papier usw. sind vom Nutzer fachgerecht zu entsorgen.

- (3) Von den Benutzern sind die Räume am Folgetag spätestens bis 12.00 Uhr besenrein zu übergeben.

## **§ 6 Haftung und Schadenersatz**

- (1) Der Benutzer haftet - vorbehaltlich Abs. 2 - für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Rethwisch und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Rethwisch und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Rethwisch als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Rethwisch an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorhandene Musikanlage nicht zur Beschallung von Tanzveranstaltungen geeignet ist.
- (4) Bei der Rückübergabe der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte an die/den Beauftragte/n der Gemeinde hat der Benutzer dieser/diesem entstandene Schäden oder Verluste an Anlagen, Einrichtungen und Gerät anzuzeigen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Rethwisch, den 26.11.2018

(Siegel)

gez.

\_\_\_\_\_  
(Jens Poppinga)  
Bürgermeister der Gemeinde Rethwisch